

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsvorordnung (Pkw-EnVKV)

Einleitung

Nach der vorgenannten Verordnung müssen Autohersteller und Autohändler seit dem 01.11.2004 Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen der von ihnen angebotenen neuen Fahrzeuge machen. Von der vorgenannten Verordnung sind auch sogenannte **Tageszulassungen** erfasst, da die Definition der Pkw-EnVKV neue Personenkraftwagen umfasst, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft werden. Demgemäß fallen unter bestimmten Bedingungen auch **Vorführfahrzeuge** hierunter.

Demgegenüber fallen **Nutzfahrzeuge** und **Gebrauchtfahrzeuge** grundsätzlich nicht unter den Definitionsbegriff der Verordnung.

Verbraucher im Sinne der Pkw-EnVKV ist der sogenannte Endkunde, sodass **private und gewerbliche Kunden** gleichermaßen von der Verordnung erfasst werden.

Die notwendigen Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen müssen nach der Anlage 4 Abschnitt I zu § 5 Pkw-EnVKV auch **bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein, als der Hauptteil der Werbebotschaft**.

Wird für mehrere Fahrzeugmodelle geworben, müssen entweder für jedes der aufgeführten Fahrzeugmodelle gleichfalls die Werte des Kraftstoffverbrauchs im Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert und die Werte der spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus angegeben werden oder aber die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch sowie zwischen ungünstigsten und günstigsten CO₂-Emissionen jeweils im kombinierten Testzyklus bezogen auf alle aufgeführten Fahrzeugmodelle.

Seit 01.12.2011 müssen nunmehr durch entsprechende Neuerungen der Pkw-EnVKV Hersteller, Händler und Leasinganbieter das sogenannte „Pkw-Label – Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, auf CO₂-Emissionen und Stromverbrauch“-am Fahrzeug anbringen.

Durch die notwendigen Angaben zum Stromverbrauch wird neuen Entwicklungen am Fahrzeugmarkt Rechnung getragen – etwa der Einführung von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen oder Plug-in-Hybriden.

Es wird eine farbige CO₂-Effizienz-Skala eingeführt, die sich an die bei Haushaltsgeräten bereits geläufige Form der Energie-Effizienzkennzeichnung anlehnt.

In der „Außenwerbung“ bestehen künftig also folgende Verpflichtungen:

- Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen sind in die Fahrzeugmodell-Werbung in Printmedien und in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial zu integrieren.
- Beim Fernabsatz über Kataloge oder andere Print-Erzeugnisse ist neben dem Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen auch die Effizienzklasse als textlicher Hinweis anzugeben.
- Bei Angeboten oder bei Ausstellung im **Internet** ist zusätzlich zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen die CO₂-Effizienzklasse einschließlich der grafischen Darstellung anzugeben.

Diese weithin vielen Autohändlern und -verkäufern nicht in allen Einzelheiten geläufige Verordnung – vor allem im Hinblick auf ihre Neuerung ab 01.12.2011 – hat zu einer wahren Abmahnwelle – insbesondere durch die **Deutsche Umwelthilfe e.V.** in Radolfzell und durch den **Verband Sozialer Wettbewerb** in Berlin – geführt.

Folgende Punkte sollte der Betrieb beachten, der eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung erhält.

1. ***Ist die abmahnende Stelle überhaupt abmahnberechtigt?***
2. ***Wie ist die strafbewehrte Unterlassungserklärung im Detail formuliert?***
3. ***Vorsicht bei Vertragsstrafenversprechungen über 3.000,00 €!***
4. ***Achten Sie darauf, dass im Betriebsablauf tatsächlich jede Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist.***
5. ***Präzisieren Sie selbst die Unterlassungserklärung.***
6. ***Vermeiden Sie Begriffe wie „Im Sinne der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“***
7. ***Vermeiden Sie Formulierungen wie „in der jeweils geltenden Fassung“.***
8. ***Die Unterlassungserklärung ist vielmehr präzise auf den konkret zur Last gelegten Verstoß hin zu formulieren.***

Im Zweifel sollte man auch keine Angst davor haben, eine gerichtliche Auseinandersetzung einzugehen. Die Kosten sind hier zwar etwas höher, aber zumindest besteht nicht die Gefahr der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

In jedem Fall sollte vor Unterzeichnung einer Abmahnung immer Rücksprache mit einem Fachmann genommen und die Innung oder der zuständige Verband informiert werden.

Praxishinweis:

Bei jeglicher der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung unterfallenden Fahrzeugwerbung und -bewerbung sollten genauestens die rechtlichen Anforderungen der Pkw-EnVKV beachtet werden.

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsministerium einen Fragen- und Antwortenkatalog zu vielen Fragen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – insbesondere im Hinblick auf die ab dem 01.12.2011 geltende Neuregelung – erstellt. Gleichfalls wurde hierbei eine Ausfüllhilfe für das Pkw-Label zur Verfügung gestellt.

Es darf hierzu auf die Informationsseite www.pkw-label.de verwiesen werden.

Im Einzelnen

Derzeit sind viele Kfz-Händler verunsichert, wie sich die oben genannte Pkw-EnVKV in der Praxis auswirkt.

Zuerst einmal ist Ausgangspunkt der Verordnung und damit auch in der Regel der Abmahnungen – beispielsweise der Deutschen Umwelthilfe – der Begriff des Neuwagens, der auch in der Verordnung erwähnt wird.

Nach der Rechtsprechung des BGH wird unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien das Neufahrzeug wie folgt definiert:

Ein Fahrzeug ist neu, wenn es noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder dem der Auslieferung verkauft wurde. Die Zielstellung des Händlers liegt im Verkauf des betreffenden Fahrzeuges, was allerdings auch eine kurzfristige Zwischennutzung als Vorführwagen nicht ausschließt.

Zur Beurteilung, ob ein Neufahrzeug vorliegt, sind alle objektivierbaren Umstände heranzuziehen, aus denen sich ergibt, ob das Fahrzeug alsbald verkauft werden soll. Insbesondere ist hier die Dauer der Zulassung als Vorführwagen sowie die Kilometerleistung zu berücksichtigen.

Eine Kilometerleistung von unter 1.000 km sowie eine Zulassungszeit von nur einem Monat sprechen nach Ansicht des BGH für eine alsbaldige Verkaufsabsicht und damit für die Qualifizierung des Fahrzeuges als Neuwagen.

Eine höhere Kilometerleistung ist demnach Indiz dafür, dass das Fahrzeug vorrangig für die eigene betriebliche Nutzung für den Weiterkauf vorgehalten wird (grundlegende BGH-Entscheidung vom 21.12.2011, AZ: I ZR 190/10).

Praxistipp:

Bei allen Fahrzeugen, die mit einer Laufleistung von unter 1.000 km und einer Zulassungszeit von weniger als einem Monat angeboten werden, ist davon auszugehen, dass die Neuwageneigenschaft bejaht wird. Diese Fahrzeuge sind genauso zu behandeln wie nicht zugelassene Neufahrzeuge.

Da die Abgrenzung im Einzelfall schwierig ist und bei unterschiedlicher Handhabungsweise auch die Gefahr besteht, dass innerbetrieblich Fehler gemacht werden, sollte eine Information zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen grundsätzlich bei Fahrzeugen, die jünger als sechs Monate sind, veröffentlicht werden.

Achtung:

Alle Angaben müssen bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich und gut erkennbar sein. **Dies bedeutet, dass Sie nicht weniger hervorgehoben sein dürfen als der Hauptteil der Werbebotschaft.**

Höchstrichterlich noch nicht entschieden ist die Frage, wo das Label bei einem Internetangebot platziert sein muss. Zum Teil wird hier die Auffassung vertreten, dass bereits auf der Liste, auf der zum ersten Mal das angebotene Fahrzeug auftaucht, das Umweltlabel als erstes Bild sichtbar sein muss.

Die Deutsche Umwelthilfe hat sich hierzu uns gegenüber am 12.03.2013 dahingehend geäußert, dass die Verbrauchsangaben **nicht** bereits auf der Übersichtsseite sichtbar sein müssen, sondern erst auf der Detailseite.

Dies bedeutet, dass es ausreichend ist, wenn in der Fotofolge das Verbrauchsetiket erscheint.

Achtung

In gar keinem Fall sollte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ohne Rücksprache mit der Innung und einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden, da das Vertragsstrafeversprechen für den Betrieb erhebliche Konsequenzen auslösen kann. Unter Umständen kann es weitaus sinnvoller sein, in ein Klageverfahren einzutreten, das zwar häufig auch mit einer Entscheidung gegen das Autohaus endet, das aber die Risiken der Vertragsstrafe nicht enthält.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvsk.de